

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 177

Herbst 2017

Jahrgang 43

norla[®]

MESSE
Rendsburg

**7.-10.
September**

Landestierschau
Landwirtschaft
Haus & Garten
Ernährung
Energie

norla-messe.de

Im Rahmen der NORLA 2017 lädt der Bauernverband Schleswig-Holstein ein zu folgenden Veranstaltungen:

- 06.09.2017, 10.00 Uhr:
Milchwirtschaftliche Kundgebung im Conventgarten Rendsburg zu dem Thema:
„Modernisierung der Lieferbeziehungen“
 - 07.09.2017, 09.00 Uhr:
Eröffnung der NORLA, Halle 7, Messegelände
 - 07.09.2017, 14.00 Uhr:
Forum Schweinehaltung, Halle 7, Messegelände
- Weitere Infos finden Sie unter www.norla-messe.de

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2017

am Freitag, den 8. September 2017, 10 Uhr,
in der Festhalle der DEULA
in Rendsburg-Osterrönfeld

■ VERANSTALTUNGSFOLGE:

Eröffnung:
Präsident Werner Schwarz

Ansprache:
Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein Daniel Günther, MdL

Grußworte:
Stadtpräsidentin Karin Wiemer-Hinz
Landjugendvorsitzende
Wencke Ahmling, Tim Blöcker

Ehrung des Ausbildungsbetriebes
des Jahres 2017

Pekka Pesonen, Generalsekretär COPA-COGECA,
hält das Hauptreferat zum Thema:

„Agrarpolitik, Brexit, Internationale Märkte –
vor welchen Herausforderungen steht Europa
und seine Landwirtschaft?“

Schlusswort:
Vizepräsident Peter Lüschow



- der Boden eine Pflanzendecke trägt (Winterkultur, Zwischenfrüchte, Grünland oder Dauergrünland),
- die Gefahr der Bodenverdichtung an anderen Tagen durch Befahren besteht.

Ausnahme Festmist und Kompost: Ausbringung von mehr als 60 kg Gesamt-N auf gefrorenem Boden erlaubt.

Abstände zu Gewässern (Auflagen für N- oder P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)

Ein Abstand zu Gewässern von mindestens vier Metern ist vorgeschrieben. Gemessen wird ab der Böschungsoberkante. Wird Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Gülleinjektionsverfahren genutzt oder eine Grenzstreueinrichtung eingesetzt, reduziert sich der Abstand wie bisher auf einen Meter, da eine exakte Platzierung des Düngers möglich ist.

Größere Abstände sind bei stark geneigten Flächen einzuhalten. Als stark geneigt gelten Flächen, die auf den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante einen Höhenunterschied von zwei Metern aufweisen (10% Neigung). Auf den ersten fünf Metern ist die Ausbringung von Dünger verboten. Zwischen fünf und 20 Metern gilt:

- auf unbestelltem Ackerland sofortige Einarbeitung,
- bei einem Reihenabstand über 45 cm sofort einarbeiten oder die Untersaat muss gut entwickelt sein,
- Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

N-Obergrenze pro Jahr und Hektar

Für organische und organisch-mineralische Düngemittel (d.h. inklusive Klärschlamm und pflanzlicher Gärreste) gilt: Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes darf die aufgebrachte Menge 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr nicht überschreiten.

Für Kompost gilt: Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes darf die aufgebrachte Menge in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamt-N/ha nicht überschreiten.

Die Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission für das Aufbringen von bis zu 230 kg N/ha auf Grünland (Derogationsregelung) ist ausgelaufen! Sie kann von Deutschland aber neu beantragt werden (auch für Gärsubstrat!). Der Deutsche Bauernverband drängt auf eine baldige Beantragung.

Einarbeitung und Düngerausbringung

Wirtschaftsdünger, die auf unbestelltes Ackerland aufgebracht werden, müssen spätestens innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Von dieser Regelung sind Festmist, Kompost und organische Dünger mit weniger als zwei Prozent Trockenmasse ausgenommen. Die Frist von vier Stunden darf nur überschritten werden, wenn ein Befahren des Ackers durch unvorhersehbare Witterungsereignisse, zum Beispiel starke Regenfälle, unmöglich ist. Die Einarbeitung ist nachzuholen, sobald der Acker wieder befahrbar ist.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt die vierstündige Einarbeitungsfrist auch für Harnstoff. Alternativ kann dem Harnstoff ein Ureasehemmstoff beigemischt sein.

Die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern darf ab dem 1. Februar 2020 auf bestelltes Ackerland nur noch streifenförmig auf oder direkt in den Boden erfolgen. Zulässig sind demnach Techniken wie Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Güllein-

jektionsverfahren. Bei Grünlandnutzung oder mehrjährigem Feldfutter gilt die Pflicht erst ab dem 1. Februar 2025. Für eine gute Stickstoffausnutzung der Wirtschaftsdünger ist eine zeitnahe Anwendung dieser Techniken zu empfehlen.

Aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten, zum Beispiel in Marsch- und Niederungsgebieten, kann die Verwendung der Schlepp- und Injektionstechnik je nach Befahrbarkeit schwierig sein. In diesen Fällen kann die Landwirtschaftsbehörde für die zeitlichen Fristen und die Art der Ausbringung Ausnahmeregelungen genehmigen. Außerdem kann ein anderes Verfahren zur Ausbringung erlaubt werden, wenn mit diesem vergleichbar niedrige Ammoniakemissionen erreicht werden.

Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Gärrückständen und Festmist

Für flüssige Wirtschaftsdünger ist ein Lagervolumen von sechs Monaten vorzuhalten. Gülle, Jauche und Gärrückstände müssen also mindestens ein halbes Jahr sicher gelagert werden können. Allerdings sieht die Düngeverordnung vor, in Zukunft die Kapazität noch zu erhöhen. Ab dem 1. Januar 2020 sind viehstarke Betriebe von dieser Regelung betroffen. Haben sie eine Viehbesatzdichte von über drei GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, müssen diese Betriebe ab diesem Zeitpunkt eine Lagerkapazität von neun Monaten vorweisen. Diese Bestimmung gilt dann auch für Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen und keine eigenen Ausbringungsflächen haben.

Festmist und Komposte müssen ab dem Jahr 2020 zwei Monate auf dem Betrieb gelagert werden können.

Nährstoffvergleich und Stoffstrombilanz

Die jährliche Bilanzierung ist auch zukünftig als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz anzufertigen. Jeder Landwirt kann das 12-monatige Düngejahr weiterhin frei festlegen (zum Beispiel Wirtschaftsjahr, Kalenderjahr). Den Nährstoffvergleich müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen vorlegen. Ausgenommen sind lediglich Betriebe und Flächen, die auch von der Pflicht der Düngebedarfsermittlung befreit sind.

Die Ertragserfassung bei Futterbaubetrieben findet teilweise durch Wiegen statt. Häufig gründen die Futterbauerträge aber auf Schätzungen und Pauschalwerten. Sie sind daher unsicher, nicht nachprüfbar und teilweise überschätzt. Deshalb wird die Nährstoffabfuhr über das Grundfutter (Gras- und Maissilage) in Zukunft abgeglichen mit dem Grundfutterbedarf der gehaltenen Tiere. Für die Berechnung dieser plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz gibt die Düngeverordnung entsprechende Nährstoffaufnahmen je Stallplatz und Tier vor. Für Stickstoff und Phosphat wird dabei unterschieden zwischen Grünland- und Ackerfutterbaubetrieben mit oder ohne Weidehaltung. Die Nährstoffabfuhr wird berechnet aus der Summe der Nährstoffaufnahme aller Tiere aus dem Grundfutter und der Nährstoffabfuhr aus dem Grundfutter, welches an andere Betriebe abgegeben wird. Falls Grundfutter von anderen

Neue Regelungen in der Düngeverordnung

Im Juni ist die neue Düngeverordnung in Kraft getreten. Dadurch werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln neu geregelt. Für einige Bestimmungen gibt es Übergangsfristen, andere sind ab sofort gültig.

Was ändert sich?

Sperrfristen für organische und organisch-mineralische Düngemittel

Auf Ackerland gilt die Sperrfrist nach Abschluss der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar (bisher galt 01. November bis 31. Januar).

Ausnahmen:

- Bis zum 01. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat vor 15. September
- Bis zum 01. Oktober zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht Dabei höchstens 60 kg Gesamt-N bzw. 30 kg Ammonium-N.

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai läuft die Sperrfrist vom 01. November bis 31. Januar (bisher 15. November bis 31. Oktober) und zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen vom 1. Dezember bis 31. Januar.

Neu ist eine Sperrfrist für Festmist, diese gilt vom 15. Dezember bis 15. Januar.

Verbot der Ausbringung auf schneebedecktem, gefrorenem oder wassergesättigtem Boden

Auch außerhalb der Sperrfristen darf nur gedüngt werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist und kein Abschwemmen zu befürchten ist. Deshalb ist es verboten, stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel aufzubringen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder gefroren ist.

Ausnahme auf gefrorenem Boden mit bis zu 60 kg Gesamt-N erlaubt, wenn:

- der Boden am Tag der Aufbringung weitgehend auftauft und aufnahmefähig ist,
- ein Abschwemmen nicht zu erwarten ist,

Betrieben aufgenommen wird, müssen diese Nährstoffmengen abgezogen werden. Als unvermeidbare Verluste können Ernteverluste abgerechnet werden. Für Feldfutter und Mais werden 15 Prozent veranschlagt, für Grünland und Dauergrünland 25 Prozent. Die plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz soll eine realistischere Berechnung der Nährstoffüberschüsse darstellen. Ziel ist ein Heranführen der Werte an die einer Netto-Hoftorbilanz.

Der aktuell zulässige Kontrollwert für die Nährstoffdifferenz von Stickstoff darf 60 kg Stickstoff/ha im Durchschnitt der letzten drei Düngeschritte nicht überschreiten. Für den 3-Jahres-Zeitraum 2018 bis 2020 und alle darauf folgenden 3-Jahres-Zeiträume gilt ein maximaler Bilanzüberhang von 50 kg Stickstoff je ha und Jahr.

Für Phosphat gilt momentan im sechsjährigen Schnitt eine Saldoobergrenze von 20 kg Phosphat/ha. Auch dieser Kontrollwert wird in Zukunft herabgesetzt. Der Durchschnitt des 6-Jahres-Zeitraumes 2018 bis 2023 und alle folgenden 6-Jahres-Zeiträume darf 10 kg Phosphat je ha und Jahr nicht überschreiten.

Nach der neuen Düngverordnung kommt es bei Nichteinhaltung der Bilanzobergrenzen zu Sanktionen. Bei einmaliger Überschreitung muss der Landwirt an einer anerkannten Düngeberatung teilnehmen. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Saldo-Obergrenze hat der Landwirt die Düngebedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich bei der Landwirtschaftsbehörde bis zum 31. März zur Überprüfung vorzulegen.

Ab Januar 2018 wird die Feld-Stall-Bilanz schrittweise abgelöst von der Stoffstrombilanz. Betroffen sind zuerst Betriebe mit einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten (GV)/ha, wenn sie die Bagatellgrenze von 50 GV oder 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche überschreiten. Zusätzlich gilt die Stoffstrombilanz ab dem nächsten Jahr auch für Betriebe unter der Bagatellgrenze, wenn diese Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen.

Ab Januar 2023 werden alle Betriebe in die Pflicht der Stoffstrombilanzierung einbezogen, wenn sie über 50 GV halten oder über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften – unabhängig von der Viehbesatzdichte.

Bei der Stoffstrombilanz handelt es sich um eine Hoftor-Bilanz. Für die Nährstoffzufuhr am Hoftor gehen unter anderem Mineraldünger, Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut für Getreide, Mais und Kartoffeln, Nutztiere und der durch Leguminosen fixierte Stickstoff in die Berechnung ein. Die Berechnung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffe erfolgt über alle tierischen und pflanzlichen Produkte, Nutztierverkauf und -abgang,

abgegebene Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saat-, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial. Für Biogasanlagen ohne eigene Flächen werden die zugeführten Gärsubstrate, also Energiepflanzen, Wirtschaftsdünger oder Bioabfälle, gegen die abgeführten Gärückstände bilanziert.

Wie bei der herkömmlichen Nährstoffbilanz darf der 12-monatige Bezugszeitraum frei gewählt werden (Kalender- oder Wirtschaftsjahr). Spätestens drei Monate nach Ablauf des gewählten Bezugsjahres hat der Landwirt alle geforderten Aufzeichnungen zur Stoffstrombilanz fertig zu stellen.

Betriebe, die eine Stoffstrombilanz ermitteln, müssen keinen Nährstoffvergleich nach der Düngverordnung berechnen. Vorgegeben ist jedoch, dass die Betriebe dann Aufzeichnungen führen müssen über die aufgebrauchten Nährstoffmengen, da die Stoffstrombilanz keinen Einblick in innerbetriebliche Nährstoffströme gibt. Über die Verfütterung im Betrieb erzeugter Futtermittel und die Höhe der organischen Düngung pro ha liegen keine Angaben vor. Dadurch fällt eine wichtige Informationsbasis für die Betriebe weg. Für eine effektive Düngeplanung ist die Feld-Stall-Bilanz weiterhin von hoher Notwendigkeit. Das bedeutet einen hohen bürokratischen Mehraufwand für die Landwirte durch die Einführung der Stoffstrombilanz.

Zusammenfassende Bewertung:

Das lange Tauziehen um die Ausgestaltung der Düngverordnung ist vorbei. Zu fast allen Punkten gab es Forderungen zu noch schärferen Regelungen, die durch den Einsatz des Berufsstandes verhindert werden konnten.

Die Umsetzung der Verordnung in den Betrieben wird den Betrieben einiges abverlangen. Damit es nicht zu starken strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft kommt, muss die Umsetzung tatkräftig durch die Beratung und durch finanzielle Förderung (z.B. der emissionsarmen Ausbringungstechnik, jedenfalls bis zum verpflichtenden Inkrafttreten) unterstützt werden. Auf die Betriebe kommen zudem zusätzliche Dokumentations- und Meldepflichten zu.

Der DBV geht davon aus, dass es in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu einer Verurteilung kommt, weil bei der Beurteilung der Klage noch die alte Düngverordnung zugrunde gelegt wird. Ob die EU-Kommission auch die neue Düngverordnung für unzureichend hält und ob sie deswegen ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren einleitet, bleibt abzuwarten.



Herbstdüngung 2017 nach neuer Düngverordnung

Vor jeder Düngung ist der Düngebedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit exakt zu ermitteln und zu dokumentieren. Dies gilt für jede Düngung mit N- und P-haltigen Düngemitteln.

Da die Anforderungen der Dokumentation an die Herbstdüngung noch nicht abschließend festgelegt ist, kann das Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gut genutzt werden. Dieses finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer als Excel-Datei unter dem Punkt Düngung/Gesetze und Verordnungen und kann heruntergeladen werden.

Die Sperrfristen sind wie folgt:

Auf Ackerland gilt die Sperrfrist nach Abschluss der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar.

Ausnahmen:

Bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat vor dem 15. September.

Bis zum 1. Oktober zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht. Dabei höchstens 60 kg Gesamt-N bzw. 30 kg Ammonium-N/ha. Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau läuft die Sperrfrist vom 1. November bis 31. Januar.

Nach der Düngverordnung und offizieller Empfehlung der Landwirtschaftskammer gilt folgendes:

Nur zu diesen Ackerkulturen darf bis 1. Oktober überhaupt gedüngt werden:

- Winterraps
- Feldfutter (bei Saat bis 15.09.)
- Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 %
- Wintergerste nach Getreide (bei Saat bis 01.10.)

Kein Düngebedarf nach:

Mais, Kohl, Körnerleguminosen, Gras-Leguminosen-Gemenge mit Leguminosenanteil > 50 % sowie Dauergrünland-Umbruch

Kein Düngebedarf (Ausnahme: Feldfutter bei Aussaat bis 15.09.) auf langjährig organisch gedüngten Flächen
Definition: Flächen mit einem P-Gehalt ≥ 36 mg P₂O₅/100 g Boden (DL-Methode)

i.d.R. kein Düngebedarf nach Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln

N-Bedarf ist niedrig bei sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht bzw. hohen N-Überhängen sowie günstiger Witterung im Spätsommer und Herbst (feucht und warm)

N-Bedarf ist erhöht (bis max. 60/30-Grenze) bei sehr hohen Erträgen der Vorfrucht und gleichzeitig normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbett bzw. Verdichtungen

Sperrfristverschiebung Düngverordnung – Antragsfrist 11. September 2017!

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr eine Sperrfristverschiebung gemäß Düngverordnung für die Ausbringung von Düngemitteln möglich sein.

Neu ist in diesem Jahr, dass die **Frist zur Einreichung der Anträge schon am 11. September 2017** endet.

Nach Genehmigung des Antrages läuft die Sperrfrist für *Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2017)* vom 15. Oktober 2017 bis zum 15. Januar 2018 (regulärer Zeitraum: 1. November 2017 bis 31. Januar 2018) sowie für *Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2017)* sowie *Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2017)* vom 15. September 2017 bis zum 15. Januar 2018 (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2017 bis 31. Januar 2018). Aufgrund des Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt

Achtung: Aufgrund des Antrags wird die Sperrfrist für die übrigen Winterfrüchte wie z.B. Winterweizen, Winterroggen, Triticale nicht früher beendet, d.h. für diese Ackerfrüchte gilt trotzdem ein Verbot der Düngung bis 31. Januar 2018! Eine Frucht, für die eine Herbstdüngung unzulässig ist, darf auch nicht mit einer vorgezogenen Frühjahrsdüngung versorgt werden. Das käme einer Sperrfristverkürzung gleich, die unzulässig ist.

Das vom LLUR ausgegebene Formular für die Sperrfristverschiebung ist in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar.

Aus Leidenschaft zur Landwirtschaft!

Björn Siebe, Agrarbetreuer und Mitglied der Landjugend Grundhof

Gleich Termin vereinbaren: Tel.: 04621 970-0

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Vorausschauend und innovativ beraten wir Sie mit unseren praxiserfahrenen Agrarspezialisten zu:

- ✓ Erneuerbare Energien (Photovoltaik, Windkraft uvm.)
- ✓ Investitionen/Finanzierungen von Maschinen oder Gebäuden
- ✓ Ackerbau, Milchviehhaltung, Schweinemast
- ✓ Hofübernahme und Hofnachfolge
- ✓ Private Finanzplanung

www.vrbank-fl-sl.de

VR Bank Flensburg-Schleswig eG

Für Sie stets gut eingedeckt*



Privates

Familienfeiern - kleine und auch große Gesellschaften. Zu jeder Zeit.



Geschäftliches

Vorträge, Firmenevents, Tagungstechnik. Kleine u. große Restauration.



Vereine

Ball- u. Gesellschaftshaus. Tagen und Feiern bis 300 Personen.



Hotel

Über 100 Zimmer - modern ausgestattet, TV, Du/WC, HP u. VP

Restaurant · Wintergarten · Clubräume · Saal · Klassisaal · Kegelbahn

HOTEL **Hohenzollern**

* Im Norden zuhause - über 100 Jahre in Familienbesitz | Moltkestraße 41 · Schleswig · Telefon 04621.9060 · www.hotel-hohenzollern.de

■ Flüssigfütterung

Schweinemäster mit Flüssigfütterungsanlagen sind bei QS/ITW-Kontrollen aufgefordert worden, zumindest eine Tränke außerhalb des Troges anzubringen, damit die Tiere jederzeit Zugang zum Tränkewasser haben. Dies sorgte für erheblichen Ärger. Die Umrüstung sollte spätestens bis zum Herbst erfolgt sein.

Im Leitfaden Schwein hat QS nun die Anforderungen an die Wasserversorgung von Schweinen „konkretisiert“. Dabei hat es eine für Schleswig-Holstein wesentliche Änderung gegeben, die ab sofort Grundlage der Auditierung sein wird.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass bei Mastschweinen mindestens eine Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle entfernt platziert sein muss, damit die Tiere jederzeit ungehindert Wasser aufnehmen können. Als einzige Ausnahme – und das ist neu – gilt nun für Gruppen, die mit einer Flüssigfütterung rationiert (Orientierung: 2 x täglich á 30 Min. Fütterungsdauer) versorgt werden, folgendes: Hier kann eine Tränke, die unmittelbar über dem Trog angebracht ist, als alleinige Tränke zur Wasserversorgung akzeptiert werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Tier einen Fressplatz einnehmen kann (Tier-/Fressplatzverhältnis mindestens 1:1). Die Tränke über dem Trog muss zudem für alle Tiere (jeden Alters) zur Wasseraufnahme zwischen den beiden Fütterungszeiten erreichbar sein.



■ Verbot der Abgabe hochträchtiger Tiere zur Schlachtung

Neue gesetzliche Regelung ab September 2017.

In Schleswig-Holstein hatte das MELUR mit diversen Interessenverbänden und -gruppen bereits im Dezember 2014 den Landeskodex zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder unterzeichnet.

Auch in anderen Bundesländern sind ähnliche freiwillige Vereinbarungen zu diesem Thema getroffen worden. Nun hat diese Diskussion zu einer gesetzlichen Regelung geführt.

Verbot der Abgabe hochträchtiger Tiere zur Schlachtung

Der Bundesrat hat am 2. Juni das vom Deutschen Bundestag eingebrachte „Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften“ unverändert angenommen. Darin geregelt ist u. a. eine Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes – TierErzHaVerbG. In einem neu eingefügten § 4 TierErzHaVerbG ist nun das Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung geregelt worden.

Es ist aufgrund des Gesetzes künftig verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

1. nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
2. im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Verbot der Abgabe kann nach dem ebenfalls neu eingeführten § 7 Abs. 1 Ziff. 1 b) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Das Gesetz wird zum 1. September 2017 in Kraft treten.

Zusätzliche Regelungen

Das Gesetz enthält zudem eine Regelung zur Aufhebung des Verfütterungsverbot von Fetten aus Gewebe warmblütiger Tiere und Fische an Wiederkäuer. Nach Auffassung aller führenden Institute, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sowie des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) ist aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für den Verbraucher zu erwarten. Daher ist die entsprechende Vorschrift im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch aus Sicht des Gesetzgebers nicht länger erforderlich.

Zudem wird mit dem Gesetz ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt geschaffen.

Nicolai Wree, Bauernverband Schleswig-Holstein

Unfallrisiko beim Maschineneinsatz

■ Auf Erntezeit vorbereiten

Obwohl Erntemaschinen über die Jahre technisch verbessert werden, verzeichnet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weiterhin hohe Unfallzahlen während der Erntesaison.

Die Erntezeit ist für den Landwirt die beste Zeit des Jahres, denn alle seine Mühen werden belohnt. Erntezeit ist aber auch Stresszeit. Daher ist es besonders wichtig, sich darauf gut vorzubereiten. Denn nur, wer über die ganze Erntesaison kontinuierlich arbeiten kann, arbeitet wirtschaftlich. Kommt es hingegen zu einem Unfall, ist damit nicht nur menschliches Leid verbunden, sondern auch jede Menge Zeit, Geld und Nerven.

Maschinen prüfen und instand setzen

Die Zeit vor der Ernte sollte dazu genutzt werden, alle Maschinen zu überprüfen – über die gesetzliche Fahrzeugprüfung hinaus – mindestens mit einer Sichtprüfung der Beleuchtung, Reifen, tragenden Teile und Betriebsmittel. Ein Bremstest von Gespann und Maschinen gehört ebenfalls dazu. Um alle Zweifel aus dem Weg zu räumen, rät die SVLFG zu einem professionellen Check der Maschinen durch einen Landmaschinenhändler.

Sehen und gesehen werden

Hauptunfallursache bei landwirtschaftlichen Transporten ist die mangelnde Sichtbarkeit von Gespannen. Retroreflektierende Folien an Anhängern machen die Gespanne bei Dunkelheit im Straßenverkehr besser sichtbar. Vor jeder Fahrt sollte die elektrische Beleuchtung des Gespanns überprüft werden. Festgestellte Schäden sind sofort zu beheben. Leuchtmittel und Reflektoren müssen frei von Verschmutzungen sein. Auch Anhängerkabel mit Wackelkontakt zählen zu den häufigsten Mängeln.

Verstopfungen sicher entstören

An Erntemaschinen verursachen Entstöruarbeiten die meisten Unfälle. Mähdrescher, Feldhäcksler und Ballenpresse neigen dazu, bei ungünstigen Erntebedingungen vermehrt zu verstopfen. Wird die Verstopfung per Hand beseitigt, besteht höchste Unfallgefahr! Erste Regel in solchen Fällen: Vorher den Motor sowie alle Antriebe abschalten und den Nachlauf abwarten!

Die Beseitigung von Verstopfungen an Ballenpressen bei laufender Pick-Up hat bereits zu tödlichen Unfällen geführt. Auch wenn die Presse an einem schlechten Tag mal mehrfach verstopft, ist ruhiges und überlegtes Handeln gefragt. Kommt es zu einem Unfall mit Verletzungen oder Todesfolge, stellt sich die Frage der täglichen Flächenleistung nicht mehr. Daher immer die Zapfwelle abschalten, um Verstopfungen zu beseitigen!

Mitarbeiter unterweisen

Der verantwortliche Unternehmer hat seine Mitarbeiter in den relevanten Themen der Arbeitssicherheit zu unterweisen. Auch wenn diese „vom Fach“ sind, werden mit einer Unterweisung der Standpunkt des Arbeitgebers verdeutlicht und bestehende Wissenslücken der Mitarbeiter geschlossen. Das persönliche Gespräch über Gefahren während der Erntesaison hilft den Mitarbeitern, sich die Risiken zu verdeutlichen und führt zur Sensibilisierung. Die Unterweisung sollte unbedingt schriftlich dokumentiert werden.



Störungen nur bei abgestellten Antrieben beseitigen

Foto: SVLFG

Hilfen

Als Unterstützung dienen Unterweisungshilfen und Betriebsanweisungen, welche die SVLFG im Internet bereit stellt unter www.svlfg.de > Prävention > Praxishilfen. Auch die Betriebsanleitungen der Hersteller enthalten wichtige Informationen zur Arbeitssicherheit.

Sebastian Dittmar
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

DURÄMAT
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraemat.de

Holsteiner Kälberstall tiergerecht, arbeitssparend



N. THOMSEN G.M.B.H. TARP

Tel. 0 46 38 / 89 44 0
www.thomsen-tarp.de

■ Afrikanische Schweinepest – FLI aktualisiert Risikobewertung

Die aktuelle Entwicklung der Afrikanischen Schweinepest in Tschechien, Polen und im Baltikum ist besorgniserregend. Mittlerweile wurden in Tschechien in der Region Zlin über 25 ASP-Nachweise bei Wildschweinen gemeldet. In Polen wurden im Juni und Juli in den Restriktionszonen bislang 29 Ausbrüche in Hausschweinehaltungen, darunter einer mit über 1000 Schweinen, gemeldet. Auch hat es in Polen im Juni/Juli eine deutliche Zunahme beim Schwarzwild mit bislang 95 Nachweisen gegeben. Aufgrund dieser dramatischen Entwicklung geht das Friedrich-Loeffler-Institut von einer hohen Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland aus und hat seine Risikobewertung wie folgt aktualisiert:

Das Risiko, dass die ASP zunächst in die deutsche Wildschweinpopulation eingeschleppt wird, erscheint vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen Fälle in der Tschechischen Republik und der Situation in den baltischen Staaten und Polen größer als ein Ersteintrag in die Hausschweinpopulation. Hierbei stellen hohe Wildschweindichten bei gleichzeitiger ausgeprägter Hausschweinehaltung mit niedriger Biosicherheit in unseren östlichen Nachbarländern und die sehr gut ausgebildete Verkehrsinfrastruktur (Fernstraßennetzwerk, Schifffahrtsstraßen und Wasserwege, Eisenbahnen und Flugverkehr) und damit einhergehende Anbindung an Deutschland die entscheidenden Risikofaktoren dar. Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als **hoch** eingeschätzt. Das Risiko des Eintrags durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellte Erzeugnisse

entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines „**worst case scenario**“ als **hoch** bewertet. Das Risiko einer Einschleppung durch den Jagdtourismus und das Mitbringen von Jagdtrophäen aus betroffenen Regionen wird als **mäßig** eingeschätzt. Das Risiko eines Eintrags der ASP durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen wird als **mäßig** beurteilt.

In nicht gegarten Schweineprodukten bleibt das Virus über längere Zeit stabil. Über das Verfüttern oder die unsachgemäße Entsorgung können sich Wildschweine mit dem Erreger infizieren. Daher besteht insbesondere für die Einschleppung des Krankheitserregers in die Wildschweinpopulation ein hohes Risiko. Unbehandelte Jagdtrophäen aus betroffenen Ländern (Polen, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Weißrussland, Ukraine, Tschechische Republik und auch Sardinien) stellen ebenfalls ein Einschleppungsrisiko dar.

Erhöhte Wachsamkeit ist angezeigt. Tot aufgefundene Wildschweine sind den zuständigen Behörden zu melden, die eine Untersuchung sowie die unschädliche Beseitigung der Kadaver veranlassen. Höchste Priorität hat die Verhinderung eines Ausbruchs der ASP in Deutschland. Sollte es dennoch zur Einschleppung in die Wildschweinbestände in Deutschland kommen, so muss dies so früh wie möglich erkannt werden. Nur dann besteht die Möglichkeit der erfolgreichen Seuchenkontrolle.

Aufgrund der Gefahrenlage kommt den Hygienemaßnahmen bei der Jagd besondere Bedeutung zu. Zu diesen Maßnahmen gehören die Vermeidung der Kontamination von Kleidung und Fahrzeugen mit Blut von Wildschweinen, das Tragen von Handschuhen beim Aufbrechen sowie die gründliche Reinigung aller Werkzeuge, des Schuhwerks und der Transportbehälter. Besonders wichtig ist der Schutz der Hausschweinbestände vor einer ASP-Infektion durch strenge Biosicherheitsmaßnahmen. Hausschweine sollten keinen Kontakt zu Wildschweinen haben; die Verfütterung von Speiseabfällen an Hausschweine ist verboten. Schweinehalter sind gesetzlich zur Einhaltung der Grundregeln der Biosicherheit verpflichtet.

Informationsblatt für ausländische Mitarbeiter

Um ausländische Mitarbeiter über die Gefahren und Vorschriften zur Afrikanischen Schweinepest zu informieren, ist in der Geschäftsstelle jeweils eine zweisprachige Information für Arbeitskräfte in deutscher sowie polnischer, rumänischer, tschechischer und englischer Sprache verfügbar. Damit sollten Arbeitnehmer informiert werden, dass sie Lebensmittel tierischer Herkunft wie z.B. frisches Fleisch oder Rohwürste (wie Salami) nicht nach Deutschland mitbringen dürfen, da diese Träger des Virus sein könnten.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium wird Autofahrer mit einer neuen Aufklärungskampagne zu einem vorsorgenden Verhalten gegen eine weitere Ausbreitung der ASP anhalten. Ab der kommenden Woche sollen an Autobahnraststätten, Parkplätzen und Autohöfen in elf Bundesländern Warnschilder aufgestellt werden, die über die gefährliche Tierseuche informieren. Die Reisenden werden aufgefordert, Speisereste nicht achtlos wegzuerwerfen, sondern nur in verschlossene Müllbehälter zu entsorgen.

Zur Kenntnis: Das Friedrich-Löffler-Institut veröffentlicht laufend Informationen zur ASP und deren Verbreitung: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>.

Sönke Hauschild
Baumverband Schleswig-Holstein e.V.

Schutz vor Zeckenstiche

■ „Das kleine Tier kann mir doch nicht schaden“

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) rät, sich vor Zeckenstichen ausreichend zu schützen. Arbeitgeber haben die Aufgabe, ihre Mitarbeiter im Rahmen der Unterweisung auch über solche sogenannten biologischen Gefährdungen ausreichend zu informieren und Schutzmaßnahmen vorzustellen.

Als Friedrich A. im Sommer 2000 mit grippeähnlichen Symptomen seinen Hausarzt aufsuchte, konnte er sich nicht an einen Zeckenstich erinnern. Selbst wenn, er hätte keinen Zusammenhang hergestellt zwischen diesem unerträglichen Kopfschmerz, seinen Gliederschmerzen, dem Schüttelfrost und dem Fieber. Lästige, juckende Zeckenstiche, das kannte der Landwirt natürlich. Aber davon wird man doch nicht krank. So ein kleines Tier kann mir nicht schaden – so war seine Einschätzung damals. Die Beschwerden verschlimmerten sich bei ihm. Ein Klinikaufenthalt auf der Intensivstation wurde notwendig. Die Diagnose lautete Hirnhautentzündung. Genauer gesagt war Friedrich A. an einer Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) erkrankt. Auslöser muss ein Zeckenstich gewesen sein. Gegen FSME hatte der Landwirt sich bisher nicht impfen lassen.

Biologische Gefährdungen ernst nehmen

„FSME-Viren werden, genauso wie die bakteriellen Erreger der Lyme-Borreliose, durch Zeckenstiche auf den Menschen übertragen“, erklärt SVLFG-Mitarbeiterin Dr. Alexandra Riethmüller. Sie ist im Bereich Prävention unter anderem zuständig für biologische Gefährdungen, zu denen auch Zoonosen, also von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten, gehören. „Neben Zecken, die eventuell Infektionserreger in sich tragen, können beispielsweise Tierstäube organische Stoffe enthalten, die allergische Erkrankungen an Haut oder Atemwegen auslösen. Andere Stoffe haben eine reizende und/oder giftige Wirkung“, ergänzt Dr. Riethmüller.

„Solche sogenannten biologischen Gefährdungen werden häufig leider nicht ernst genug genommen“, bedauert die Biologin. Und weiter: „Schutzmaßnahmen werden dann nicht im ausreichenden Maße ergriffen. Anders als bei offensichtlichen Gefahren, wie zum Beispiel defekten Leitern, fehlende Absturzsicherungen oder offenen Gruben, wird die mögliche Gefährdung nicht auf Anhieb erkannt. In der Folge kann es dann zu schweren Erkrankungen mit zum Teil lebenslangen Beschwerden kommen“.

Prävention schützt

Für den Fall, dass man in einem FSME-Risikogebiet wohnt, arbeitet oder beabsichtigt, dort Urlaub zu machen, sollte man sich laut Dr. Riethmüller rechtzeitig gegen FSME impfen lassen und auch die Auffrischungsimpfungen konsequent wahrnehmen.

Um Zecken erst gar nicht zum Stich kommen zu lassen empfiehlt sie, dichte, geschlossene Kleidung – lange Hosen, Gamaschen, geschlossenes Schuhwerk – und Kopfbedeckung zu tragen. Wichtig ist, die Kleidung während und die Haut nach der Arbeit beziehungsweise nach dem Aufenthalt im Freien nach Zecken abzusuchen. Ist es doch zu einem Stich gekommen, sollte die Zecke rasch und ohne sie zu quetschen mit einem geeigneten Zeckentferner (Zeckenzange, Pinzette, Zeckenkarte, Zeckenlasso, Fingernägel) entfernt werden. Daher ist es ratsam, den Erste-Hilfe-Kasten zum Beispiel um eine Pinzette sowie um ein



Desinfektionsmittel zur Behandlung der Stichstelle und der Hände zu ergänzen.

Wichtig ist auch, die Stichstelle zu markieren, zu beobachten und auf Hautveränderungen zu achten. Falls beispielsweise Wanderröte oder gripplase Unwohlsein auftreten, ist umgehend ein Arzt zuzusuchen. Die sogenannte Wanderröte ist ein charakteristischer Hinweis auf eine beginnende Lyme-Borreliose. Für Arbeitgeber wichtig: Da bisher keine Borreliose-Schutzimpfung verfügbar ist, kommt bezüglich der Infektionsgefährdung durch Borrelien der Unterweisung eine hohe Bedeutung zu.

Spätfolgen der FSME

Friedrich A. hat die schwere Hirnhautentzündung überlebt. Beschwerden sind ihm aber bis heute geblieben. Als besonders einschränkend erlebt der Landwirt vor allem Lähmungserscheinungen, die sich nicht zurückgebildet haben. Anfallende Arbeiten auf seinem Betrieb kann er nur noch bedingt selbst erledigen. Seit nunmehr 17 Jahren benötigt Friedrich A. regelmäßig ärztliche Behandlungen, Medikamente und physiotherapeutische Anwendungen. Auch heute noch sind immer wieder Klinikaufenthalte als Folge der FSME-Erkrankung notwendig.

Online-Informationen für Arbeitgeber

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter im Rahmen der Unterweisung auch über Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe aufzuklären und auf die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten. Handlungshilfen, Musterbetriebsanweisungen und Informationen zu geeigneten Schutzmaßnahmen für diese biologischen Gefährdungen stellt die SVLFG bereit unter www.svlfg.de, Stichwortsuche: Loseblatt-Sammlung.

Petra Stemmler-Richter
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



Schlüter • Schlüter

Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

<p>Günter Schlüter Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)</p> <p>Matthias Schlüter Rechtsanwalt Fachanwalt für Verkehrsrecht</p> <p>Christian Schlüter Rechtsanwalt & Notar Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht</p> <p>Momme Bartels Rechtsanwalt & Notar Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Arbeitsrecht</p> <p>Armin Kenzler Rechtsanwalt Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz</p> <p>Holger Rathje Rechtsanwalt & Notar Fachanwalt für Arbeitsrecht</p> <p>Simone Röser Rechtsanwältin</p> <p>Julius Adam Rechtsanwalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsrecht • Verkehrsstrafrecht • Ordnungswidrigkeiten • Grundstücks- und Immobilienrecht • Pachtrecht • Grundstücks- und Immobilienrecht • Familienrecht • Erbrecht • Gesellschaftsrecht • Markenrecht • Energierecht • Wettbewerbsrecht • Grundstücks- und Immobilienrecht • Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Familienrecht • Mietrecht/WEG-Recht • Verkehrsrecht 	
--	---	--

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 - 0, Fax 318 317 - 10
www.schlueter-rechtsanwaelte.de

Beratungsablauf:

1. **Kontaktaufnahme** mit Herrn Krezdorn (siehe Rückseite)
2. **Terminvereinbarung** für ein persönliches Gespräch
3. **Beratungstermin:** Anhand der Verträge und Bedingungen der bestehenden Versicherungen und Anlagen werden alle wichtigen Aspekte besprochen und hinterfragt sowie bei Bedarf neue Möglichkeiten aufgezeigt.
4. **Schriftliche Analyse:** Der Vertragsstand und die in der Beratung besprochenen Punkte, Empfehlungen und Hinweise werden dokumentiert. Mitglieder haben damit einen Leitfaden zur Optimierung ihrer Verträge an der Hand.
5. **Umsetzung:** Auf Wunsch hilft der Bauernverband auch bei notwendigen Änderungen im Versicherungs- und Anlagenbestand.
6. **Schadenabwicklung:** Auch im Falle von Schäden und versicherungsrechtlichen Fragen können sich Mitglieder an den Bauernverband wenden.

Ihr Ansprechpartner für Finanz- und Versicherungsfragen:



Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Wolf Dieter Krezdorn
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-1277-71
Fax: 04331-1277-6971
E-Mail: w.krezdorn@bvsh.net
Web: www.bauernverbandsh.de

Versicherungs- und Finanzberatung beim Bauernverband Schleswig-Holstein



Der Bauernverband hilft Ihnen mit einer unabhängigen Finanzberatung:

- Betriebliche und private Versicherungen
- Gesetzliche und private Altersvorsorge
- Kapitalanlagen und Kredite
- Landwirtschaftliche Sozialversicherung:
 - Alterskasse
 - Krankenkasse
 - Pflegeversicherung
 - Unfallversicherung



Leistungen:

- Objektive, unabhängige Beratung
- Umfassende Versicherungsanalyse:
 - Ermittlung des betrieblichen und persönlichen Bedarfs
 - Feststellung von Unter- bzw. Überversicherungen
 - Prüfung von Versicherungsbedingungen
 - Empfehlungen zu Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen
 - Optimierung Preis-/Leistungsverhältnis
- Altersvorsorgeanalyse:
 - Vertragsanalyse und Vertragsoptimierung
 - Berechnung bestehender und zukünftiger Versorgungsansprüche
 - individuelle Lösungen zur Deckung von Versorgungslücken
- Fragen zu Kapitalanlagen und Krediten
- Unterstützung bei Fragen zur Sozialversicherung

Wichtige Fragen im Beratungsgespräch:

- Welche Versicherungen sind notwendig?
- Reichen die Deckungssummen?
- Was genau ist versichert und was nicht?
- Welche Klauseln gibt es in den Verträgen?
- Stimmt das Preis-/Leistungsverhältnis?
- Hat sich der Bedarf geändert?
- Wie hoch ist die gesetzliche Rente?
- Was zahlt die Alterskasse zur Rente?
- Was bringt die private Altersvorsorge?
- Wie groß ist die Versorgungslücke?
- Wie kann effektiv vorgesorgt werden?
- Welche staatlichen Förderungen gibt es?
- Was passiert bei Berufsunfähigkeit?
- Wie wird für den Todesfall vorgesorgt?
- Ist die Pflegezusatzversicherung sinnvoll?
- Wie rentabel sind die Kapitalanlagen?
- Welche Anlagealternativen bestehen?
- Welchen Inflationsschutz gibt es?
- Wie können Kredite optimiert werden?

Hofüberlassung: Zeit für einen Versicherungs-Check!

Die betrieblichen und privaten Veränderungen im Rahmen einer Hofüberlassung betreffen auch die bestehenden Versicherungsverträge. Eine Bestandsanalyse ist zu diesem Zeitpunkt immer zu empfehlen.

Hofüberlassung



- Wie wirkt sich die Hofüberlassung auf die Betriebsversicherungen aus?
- Ist der bestehende Versicherungsschutz noch bedarfsgerecht?
- Wie können der neue Betriebsleiter und seine Familie sinnvoll versichert werden?
- Welche Auswirkungen ergeben sich für die Altenteiler?
- In welchen Fällen kommt ein Sonderkündigungsrecht in Frage?
- Wo sind Beitragseinsparungen möglich?
- Worauf muss in den Versicherungsbedingungen geachtet werden?

Bisherige Rechtsauslegung des Güterkraftverkehrsgesetzes bleibt vorerst bestehen

Gemeinschaftsinitiative von DBV, BMR und BLU verzeichnet Erfolg.

Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt hat klargestellt, dass die bisherige Rechtsauslegung zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zunächst weiterhin Bestand hat. Die bisherige lof-Beförderungspraxis von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Landwirten bleibt damit vorerst von der Erlaubnispflicht des Güterkraftverkehrsgesetzes ausgenommen.

Das Bundesverkehrsministerium hatte zunächst eine neue Auslegung verfolgt, die unter Lohnunternehmen und Landwirten mit ähnlichen Dienstleistungen zu viel Unmut und Problemen in der Praxis geführt hat. Der Bundesminister sieht aber nun die Belange von Lohnunternehmen und Landwirten als berechtigt an und erweitert die Frist zur Erlangung der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz, soweit erforderlich, um ein Jahr. Während dieser Fristverlängerung soll „eine Regelung erarbeitet werden“, die land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h von der Anwendung der Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes „ausnimmt“.

Deutscher Bauernverband (DBV), Bundesverband der Maschinenringe (BMR) und Bundesverband Lohnunternehmen (BLU), unterstützt vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL), werten das Entgegenkommen von Bundesminister Dobrindt als ersten Erfolg ihrer monatelangen Bemühungen um eine sachgerechte Lösung und eine weitgehende Wahrung langjährig geübter Praxis. Nun kommt es darauf an, die Ankündigung des Bundesverkehrsministers unbürokratisch umzusetzen und einfach zu gestalten. Nach der bislang vorgesehenen geänderten Rechtsauslegung des Bundesverkehrsministeriums wären alle Lohnunternehmen und Landwirte mit lohnunternehmerähnlichen Konstellationen erlaubnispflichtig nach dem Güterkraftverkehrsgesetz geworden, verbunden mit einer Fachkundeprüfung und einem großen Aufwand an Zeit und Geld.

DBV: Steuerermäßigung für Agrardiesel auch in Zukunft gesichert

Bundestag beschließt neues Energie- und Stromsteueränderungsgesetz.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) begrüßte den gestrigen Beschluss des Bundestages (1.6.2017) zur Verlängerung der ermäßigten Agrardieselbesteuerung. Die vom Bauernverband aus Wettbewerbsgründen geforderte Senkung des Steuersatzes für Agrardiesel auf ein europäisches Durchschnittsniveau sei zwar nicht erfolgt. Doch bestehe mit der gesetzlichen Festlegung der Steuersätze für Agrardiesel im geänderten Energiesteuergesetz jetzt zumindest für einige Jahre Rechtssicherheit bei der Agrardieselbesteuerung in den landwirtschaftlichen Betrieben, erklärte der DBV.

Damit setze die Große Koalition auf Kontinuität und Verlässlichkeit, die die bäuerlichen Betriebe für erfolgreiches Wirtschaften benötigten. Der Verzicht auf die ursprünglich geplante Streichung der Steuerfreiheit von Bioagrardiesel ist zudem ein wichtiges Signal für die Branche der Landtechnik, betonte der DBV.



TERMINHINWEIS

Aktion „Tag des offenen Hofes“

An die interessierten Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der „Tag des offenen Hofes“ im Mai 2016 war ein großer Erfolg: Mehr als 100.000 Besucher waren auf den 44 landwirtschaftlichen Betrieben im ganzen Land zu Gast und haben einen Eindruck von der Arbeit auf unseren Höfen gewinnen können.

Der nächste Tag des offenen Hofes findet bundesweit

am Sonntag, 10. Juni 2018

statt.

Wir möchten Sie schon jetzt auf diesen Termin hinweisen und freuen uns, wenn Sie dabei sein werden. Zu einem Treffen der Interessierten laden wir voraussichtlich im Februar 2018 zu uns ins Haus ein. Eine entsprechende Einladung geht Ihnen rechtzeitig zu.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kirsten Hess



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ob Finanzierung, Zahlungsverkehr oder Altersvorsorge:
Wir beraten Sie umfassend und finden Lösungen, die zu Ihnen passen.

Als Ihr Partner in allen Finanzangelegenheiten stehen wir Ihnen kompetent zur Seite.
Sprechen Sie uns an!

Tel.: 04621 / 388 - 0



www.sl-vb.de



Hochbau

Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau

Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappeler Str. 15
Tel. 0 46 22 / 18 54 - 0 · Fax 18 54 - 44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

■ E.ON Beratungstag

**Dienstag den 12. September 2017 ab 9.00 Uhr,
nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.**

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit an unserem Standort in **Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2** den Beratungsdienst von E.ON in Anspruch zu nehmen. – Bitte melden Sie sich dazu bei uns an (Tel. 0 46 21 - 30 57 010 oder 30 57 030), da eine Terminplanung erforderlich ist. – **Bei dem Beratungstermin geht es um „Energieslösungen für Ihren Betrieb“.**

Ein Speicher für die Photovoltaikanlage, oder e.mobility sind unter anderem Themen, über die wir Sie informieren möchten.

Die aktuellen Tarife – Strom und Erdgas –, die Sie über den Rahmenvertrag nutzen können, stellen wir Ihnen gerne vor, im Mittelpunkt steht Ihr Betrieb, in vielen Fällen wird eine Kostenoptimierung möglich sein. Bitte bringen Sie dazu die letzte Rechnung mit.

Frau Oelerking, Key Account Managerin von E.ON freut sich auf Ihren Besuch.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig
Auflage: 2.500

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Bergenhusen, Gasthof Hoier Boier, Dörpstroot 12 a

Mittwoch, 13. Sept., 11. Okt., 08. Nov., 13. Dez. 2017
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

Am 9. August und am 20. und 27. September fällt der Sprechtag aus.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail kbv.schleswig@bauernverbandsh.de

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de

Horst Henningsen

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren (bis 30 m)
- ▶ Gülle ausbringen Lkw
- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

Alte Meierei · 24860 Klappholz
Tel. (0 46 03) 367 und 0172 / 426 50 48

**Zur Ernte:
Stroh pressen**

Rundballen: 1,00 – 2,00 m
(schneiden möglich)

Großballen: 0,70 x 1,20 m
(häckseln möglich)

Großballen: 0,80 x 1,20 m
(schneiden möglich)

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**